



Kurzbewertung

Objekt:	Areal Bahnhof Steinhausen
Ort:	Steinhausen (ZG)
Art des Studienauftrages:	Projekt-Studienauftrag
Verfahren:	Selektiv (Präqualifikation)
Auslober:	Bauherrengemeinschaft (Alfred Müller, Gemeinde Steinhausen, Landis Bau AG)
Publikation:	simap.ch, 21.09.23
Verfahrensbegleitung:	PLANAR AG, Zürich

Ziele

Der BWA setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- SIA 143 gilt subsidiär
- Nachwuchsförderung
- Zusammensetzung der Jury
- Absicht Auftragserteilung
- Klare Aufgabenstellung
- Phasengerechte Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen

Mängel des Verfahrens

- Verfahrenswahl
- Entschädigung
- Folgeauftrag nur 53.5% Teilleistung
- Auftragserteilung an freiwillig beigezogene Fachplaner

Beurteilung des BWA

Der BWA vermisst die Begründung für die Wahl des nicht anonymen Studienauftragsverfahren.

Die Aufgabenstellung ist klar und präzise formuliert und wäre eine absolut ausreichende und gute Basis für einen anonymen Projektwettbewerb. Ein Dialog wird vor diesem Hintergrund als nicht zwingend erachtet und die Wahl des Verfahrens als nicht nachvollziehbar. Die vorliegende Ausschreibung wäre für kompetente Planer ein attraktiver Projektwettbewerb und hätte entsprechend gute Resultate mit einer wünschenswerten Lösungsvielfalt für diese komplexe Aufgabe erwarten lassen.

Das Studienauftragsverfahren sichert mit der subsidiären Anerkennung der SIA 143 die Qualität des Verfahrens und schafft transparente und faire Bedingungen. Vor dem Hintergrund dieser Ordnung wäre einzig die Höhe der Entschädigung zu bemängeln. Bei einem Studienaufträgen mit Folgeauftrag sollte diese gemäss SIA 143 pro Teilnehmer 80% des Aufwandes betragen. Dies würde bei 30'000.- Pauschalentschädigung ca. 250h entsprechen, was für dieses aufwändige Verfahren mit dem verlangten Projektteam zu tief angesetzt ist.

Betreffend dem Folgeauftrag wird die Reduktion der Teilleistungen auf 53.5% und dessen fehlende Begründung bemängelt.

Das sehr fundiert aufbereitete Verfahren verpasst mit der unbegründeten Verfahrenswahl, der zu geringen Entschädigung sowie den reduzierten Teilleistungen des Folgeauftrages die Chance auf eine bessere Bewertung.